

STELLUNGNAHME zu Antrag

DHH/2025/4156

Temporäre Aussetzung von Kunst am Bau
Antrag: CDU

Seite HH-Plan	investive Maßnahme	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
234	7.88*	diverse		
Auszahlung (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Kunst am Bau auszusetzen ist aus Sicht der Verwaltung möglich, da es sich um keine Pflichtaufgabe handelt und keine sicherheitsrelevanten oder gebäudetechnischen Notwendigkeiten betroffen sind.

Die „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler*innen an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ sind Verwaltungsrichtlinien. Sie entfalten keine Außenwirkung im Sinne eines rechtlichen Anspruchs auf Durchführung oder Finanzierung neuer Kunst-am-Bau-Projekte. Die Richtlinien regeln ausschließlich Verfahren und Qualitätsstandards für den Fall, dass entsprechende Vorhaben initiiert und Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Da die Bereitstellung von Haushaltsmitteln dem politischen Ermessen des Gemeinderats unterliegt und durch die Richtlinien nicht verpflichtend vorgegeben wird, ist eine inhaltliche Änderung der Richtlinien für die zeitweise Aussetzung des Programms im Doppelhaushalt nicht erforderlich. Werden im Haushalt keine Mittel für Kunst am Bau eingestellt, können in diesem Zeitraum keine entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden; die Richtlinien selbst bleiben davon unberührt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zu beschließen.